Gültig ab:	12. 5. 2025
Genehmigt:	Vorstand
Verwendung:	öffentlich

GISA
BAUGENOSSENSCHAFT

Reglement über die Darlehenskasse

Art. 1 Zweck

Mit der Darlehenskasse soll:

1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Baugenossenschaft GISA gehörenden Liegenschaften erreicht werden;

1.2 den Mitgliedern und den unter Ziffer 2.1 aufgeführten Personen (nachstehend) eine sichere und zinstragende Anlage von Geldbeträgen geboten werden;

Art. 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung und Kontoführung

2.1 Darlehen werden entgegengenommen von:
- Mitgliedern der Genossenschaft
- Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen der Genossenschaft
- Mitgliedern des Vorstandes der GISA
- Externen (zu niedrigerem Zinssatz)
  Mitglieder der Genossenschaft müssen das auf sie entfallende Anteilscheinkapital voll einbezahlt haben. Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

2.2 Das Konto wird nach der ersten Einzahlung eröffnet, die mindestens CHF 1‘000.00 betragen muss. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten.

2.3 Die Genossenschaft kann die Kontoeröffnung oder eine einzelne Einzahlung ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.4 Das Konto wird aufgehoben bei:
- Kündigung des Mietverhältnisses
- Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- Rücktritt aus dem Vorstand der GISA
- Externen nach Vorstandsbeschluss

Art. 3 Einzahlungen

3.1 Einlagen können durch Einzahlungen von einem Schweizer Konto auf das Konto der Baugenossenschaft GISA geleistet werden.

3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.3 Die Kontoeröffnung bzw. die Zahlungseingänge werden von der Baugenossenschaft GISA schriftlich bestätigt.

3.4 Allfällige Bank- und Postgebühren gehen zu Lasten der Kontoinhaber/innen.

3.5 Die Höchsteinlage pro Kontoinhaber beträgt CHF 500‘000.00. Die Mindesteinlage beträgt CHF 1‘000.

3.6 Die Baugenossenschaft GISA kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

3.7 Jährlich sind maximal fünf Einzahlungen kostenlos. Danach wird für jede weitere Transaktion CHF 25 als Gebühr in Rechnung gestellt und vom Kontosaldo abgezogen.

Art. 4 Auszahlungen

4.1 Die Baugenossenschaft GISA leistet auf Verlangen Auszahlungen wie folgt:
- bis CHF 10‘000.00 pro Kalendermonat ohne Kündigung
- bis CHF 20‘000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- über CHF 20‘000.00 pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 6 Monaten

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. Die Baugenossenschaft GISA kann jederzeit ein Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
Die Mindestlaufzeit einer Einlage in der Darlehenskasse beträgt sechs Monate.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich mit Originalunterschrift unter Beilage eines Einzahlungsscheines oder unter Angabe der genauen Bankverbindung an die Verwaltung zu richten und erfolgen durch Überweisung auf ein Schweizer Bank- oder Postcheckkonto der Kontoinhaber/innen. Es werden keine Auszahlungen an Dritte ausgeführt. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden Spesen verrechnet, wobei der Mindestspesenbetrag CHF 25 beträgt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Bei Änderungen dieses Reglements ist der/die Kontoinhaber/in berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung sein/ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

4.5 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

Art. 5 Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Postkonto der Baugenossenschaft GISA an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzuges bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins der Darlehen wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.

5.3 Die Zinssätze werden vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Die jeweils gültigen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle der GISA angefragt oder auf der Website der Baugenossenschaft nachgelesen werden.

Art. 6 Kontoauszug

Jeweils Anfang Jahr wird jedem/jeder Kontoinhaber/in per Post ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt.
Dieser enthält Angaben über den Eröffnungssaldo, sämtliche Ein- und Auszahlungen, den Bruttozins, allfällige Steuern, den Zinssatz, allfällige Zinssatzänderungen.
Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

Art. 7 Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Art. 8 Weitere Bestimmungen

8.1 Vom/Von der Kontoinhaber/in erteilte Vollmachten sind bei der Baugenossenschaft GISA zu hinterlegen. Die Baugenossenschaft GISA betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr vom/von der Kontoinhaber/in, seinem/ihrem gesetzlichen Vertreter oder seinem/ihrem Rechtsnachfolger/in schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Die Vollmachten erlöschen nicht mit dem Tod, der Verschollenenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des/der Kontoinhabers/ in.

8.2 Das Konto lautet jeweils auf nur eine Person.

8.3 Den aus dem Nichterkennen von den Legitimationsmängeln entstehenden Schaden trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Baugenossenschaft GISA kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, trägt der/die Kontoinhaber/in, sofern die Baugenossenschaft GISA kein grobes Verschulden trifft.

8.5 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Baugenossenschaft GISA lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.6 Die Baugenossenschaft GISA ist berechtigt, das Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem/der Kontoinhaber/in oder dessen/deren Rechtsnachfolger/in zustehen

8.7 Mitteilungen der Baugenossenschaft GISA erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Baugenossenschaft GISA bekannt gegebene Adresse des/der Kontoinhabers/in.

8.8 Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch den Vorstand der Baugenossenschaft GISA, der sie einem seiner Mitglieder, der Verwaltung oder einem Dritten übertragen kann. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Baugenossenschaft GISA.

8.9 Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem/der Kontoinhaber/ in und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.

8.10 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem/der Kontoinhaber/in schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben.

8.11 Dieses Reglement wurde durch den Vorstand an der Vorstandssitzung vom 12. Mai 2025 genehmigt und tritt gleichentags in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. April 2024.